**Deutscher Bundestag**
**9. Wahlperiode**

**Drucksache 9/1690**

28. 05. 82

Sachgebiet 751

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Dregger, Spranger, Dr. Riesenhuber, Bohl, Broll, Dr. Bugl, Fellner, Dr. von Geldern, Gerstein, Dr. Götz, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Jobst, Krey, Dr. Kunz (Weiden), Lenzer, Lowack, Magin, Dr. Miltner, Niegel, Regenspurger, Dr. Stark (Nürtingen), Volmer, Dr. Waffenschmidt, Weiß, Zierer, Schwarz und der Fraktion der CDU/CSU**
**— Drucksache 9/953 —**

## Erhöhung der Rechtssicherheit atomrechtlicher Genehmigungsverfahren

### A. Problem

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, durch Erlaß einer Reaktorsicherheitsverordnung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 10 des Atomgesetzes (AtG) die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und deren Rechtssicherheit zu erhöhen, indem mindestens für Druckwasserreaktoren der Leistungsklasse 1 300 MW heute üblicher Bauart allgemein verbindlich im wesentlichen festgelegt werden

— das sicherheitstechnische Konzept,

— die zu beherrschenden Störfälle,

— die für die Störfallbeherrschung maßgeblichen Schutzziele.

Der Detaillierungsgrad dieser Rechtsverordnung soll zwischen den allgemeinen Festlegungen in den RSK-Leitlinien und BMI-Sicherheitskriterien einerseits, sowie den Einzelbestimmungen der KTA-Regeln andererseits derart einzuordnen sein, daß die für die Praxis entscheidenden Aussagen nicht erst durch zusätzliche Interpretationen abgeleitet werden müssen.

**B. Lösung**

Ablehnung des Antrages.

**Mehrheitsentscheidung** im Ausschuß.

**C. Alternativen**

Die Fraktion der CDU/CSU besteht auf Annahme des Antrages.

**D. Kosten**

entfallen

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 9/953 — abzulehnen.

Bonn, den 26. Mai 1982

**Der Innenausschuß**

| **Dr. Wernitz** | **Schäfer (Offenburg)** | **Dr. Laufs** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

## Bericht der Abgeordneten Schäfer (Offenburg) und Dr. Laufs

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU in Drucksache 9/953 wurde in der 69. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1981 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit vorgeschlagen, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Stellungnahme die Verabschiedung eines Maßnahmekataloges zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke durch das Nuklearkabinett der Bundesregierung und den Erlaß einer ersten Verordnung zur Änderung der atomrechtlichen Verfahrensverordnung begrüßt. Mit diesen Maßnahmen habe die Bundesregierung Schritte unternommen, die eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Kernkraftwerke ohne Einbuße an Sicherheit und Rechtsschutz für alle Beteiligten sicherstellten. Der Ausschuß für Forschung und Technologie empfehle die Ablehnung des Antrages der CDU/CSU-Fraktion.

Der Innenausschuß hat den Antrag in seinen Sitzungen am 12. und am 26. Mai 1982 beraten und mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, durch Erlaß einer Reaktorsicherheitsverordnung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 10 des Atomgesetzes die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und deren Rechtssicherheit zu erhöhen, indem mindestens für Druckwasserreaktoren der Leistungsklasse 1 300 MW heute üblicher Bauart allgemein verbindlich im wesentlichen das sicherheitstechnische Konzept, die zu beherrschenden Störfälle und die für die Störfallbeherrschung maßgeblichen Schutzziele festgelegt werden. Der Detaillierungsgrad dieser Rechtsverordnung soll zwischen den allgemeinen Festlegungen in den Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission und Sicherheitskriterien des Bundesministers des Innern einerseits sowie den Einzelbestimmungen der Regeln des kerntechnischen Ausschusses andererseits derart einzuordnen sein, daß die für die Praxis entscheidenden Aussagen nicht erst durch zusätzliche Interpretationen abgeleitet werden müssen.

Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, daß die deutsche Kernenergietechnik im Anwendungsbereich der Leistungsreaktoren heute üblicher Bauart, insbesondere der 1 300 MW-Druckwasserreaktoren nach jahrelanger Nutzung im wesentlichen ausgereift sei. Das Konzept der funktionellen sowie der sicherheitstechnischen Auslegung habe in den letzten zehn Jahren keine wesentliche Änderung mehr erfahren. Wesentliche, konzeptrelevante Änderungen der sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze seien auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten. Die Situation im Bereich der gegenwärtig errichteten und geplanten Druckwasserreaktoren der üblichen Bauart sei dadurch gekennzeichnet, daß zusätzliche sicherheitstechnische Aufwendungen praktisch nicht mehr quantifizierbare Verbesserungen des Sicherheitsstandards bewirkten. Es sei deshalb möglich und sinnvoll, die sicherheitstechnischen Vorgaben für Druckwasserreaktoren, wie sie z. B. als Baureihe der 80er Jahre in Anlehnung an den Ausführungszustand der Kraftwerke Philippsburg und Grohnde oder im KKW Mülheim-Kärlich geplant oder schon im Bau seien, in einer Rechtsverordnung verbindlich festzulegen und zu präzisieren.

Die Fraktion der CDU/CSU hat im Rahmen der Beratungen die Annahme des Antrages vorgeschlagen und zur Begründung im einzelnen auf die Ausführungen in Drucksache 9/953 und die Darlegungen des Vertreters ihrer Fraktion in der Plenardebatte am 2. Dezember 1981 verwiesen, vor allem darauf, daß das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nur gegen eine gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards Bedenken geäußert und in seinem Beschluß vom 8. August 1978 zum Schnellbrutreaktor in Kalkar ausgeführt habe, die bestehende Rechtsunsicherheit lasse sich unter anderem durch Rechtsverordnungen der Exekutive verringern. Darüber hinausgehend wurde seitens der Fraktion der CDU/CSU hervorgehoben, daß der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern erklärt habe, eine Reaktorsicherheitsverordnung, wie sie im Antrag der Fraktion der CDU/CSU gefordert werde, sei vom Verfassungsrecht her sicher möglich. Zur Begründung wurde ferner auf die kürzlich zu diesem Problemkreis abgegebenen Äußerungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach die Dauer der Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung von Kernkraftwerken nicht abzuschätzen sei, oft nicht nur Jahre sondern Jahrzehnte vergingen, und der Rechtsschutz praktisch zur Farce werde, wenn er nicht in angemessener Zeit gewährt werde. Durch Verabschiedung entsprechender untergesetzlicher Normen könne die Exekutive insoweit zu Verbesserungen beitragen. Das Atomgesetz und auch andere Gesetze enthielten Ermächtigungen für die Exekutive, durch Rechtsverordnungen nähere Konkretisierungen vorzunehmen. Die Fraktion der CDU/CSU hat hervorgehoben, daß eine Ablehnung des Antrages nicht einsichtig sei.

Die Koalitionsfraktionen haben zur Begründung der Ablehnung des Antrages im einzelnen auf die Beiträge der Vertreter ihrer Fraktionen und des Vertreters der Bundesregierung in der Plenardebatte am 2. Dezember 1981 verwiesen und hervorgehoben, es werde nicht die Behauptung erhoben, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen der Erlaß der geforderten Rechtsverordnung nicht möglich sei. Aller-

dings sei hervorzuheben, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8. August 1978 zum Schnellbrutreaktor in Kalkar die Genehmigungsbehörde in Auslegung des § 7 des Atomgesetzes auf einen dynamischen Grundrechtsschutz festgelegt habe. Das Prinzip des dynamischen Grundrechtsschutzes verbiete eine Festschreibung des Standes von Wissenschaft und Technik durch den Gesetzgeber. Aber auch wenn durch eine Rechtsverordnung die Sicherheit für Druckwasserreaktoren der Leistungsklasse 1 300 MW heute üblicher Bauart allgemeinverbindlich im wesentlichen für eine gewisse Zeit vorgegeben würde, werde unter diesen Gesichtspunkten ein Weg in die falsche Richtung eingeschlagen. Den Koalitionsfraktionen liege daran, daß nicht durch eine rechtsförmliche Festlegung der Stand von Wissenschaft und Technik festgeschrieben werde. In der Sache machten sich die Koalitionsfraktionen die Aussagen des Ausschusses für Forschung und Technologie zu eigen. Ein Teil der geforderten Beschleunigung sei durch die Rationalisierung der Genehmigungsverfahren aufgrund der Änderung der atomrechtlichen Verfahrensverordnung angestrebt. Es müsse abgewartet werden, wie sich die Rationalisierung der Genehmigungsverfahren in der Praxis auswirke.

Bonn, den 26. Mai 1982

**Schäfer (Offenburg)** **Dr. Laufs**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838